

«Eine demokratische Staatsform bedeutet, wie es das Wort Demokratie schon betont, dass die Macht beim Volke liegt, dass das Volk seine politischen Geschicke selbst leitet. Auch in einer konstitutionellen Monarchie, wie es Liechtenstein ist, bestimmt und leitet das Volk in weitestgehendem Masse die Politik. Selbstregierung durch das Volk bedeutet aber auch für jeden Bürger weitestgehende politische Rechte, die wieder die persönliche, kulturelle, religiöse und wirtschaftliche Freiheit und Gleichberechtigung aller Bürger einschliessen.»

Fürst Franz Josef II. in seiner Thronrede vom 5. April 1955

«Der Abgeordnete soll seine Wahl als Auftrag betrachten, sich ständig und intensiv mit den Geschicken des Volkes und Staates im In- und Ausland befassen und zwar unter Hintansetzung persönlicher Gruppen- oder Parteiinteressen. . . . der Abgeordnete möge sich bewusst sein, dass er nicht als Vertreter einer Partei, sondern als Vertreter des ganzen Volkes und Landes gewählt wird.»

Fürst Franz Josef II. in seiner Thronrede vom 5. April 1955

weitgehende Rechte (Demokratie = Volksherrschaft). Laut Verfassung kann das Volk durch Wahlen und Abstimmungen Einfluss auf die Staats- und Gemeindeführung nehmen. Dies geschieht auch indirekt durch die gewählten Vertreter des Volkes in Landtag und Gemeinderat.

Die *parlamentarische Grundlage* unseres Staates bildet der Landtag, der

sich aus 15 Abgeordneten des Oberlandes und 10 Abgeordneten des Unterlandes zusammensetzt. Seine obersten Aufgaben sind die Gesetzgebung und die Aufsicht über die Verwaltung. Das Volk wählt die Abgeordneten als seine Stellvertreter direkt in den Landtag. Eine Legislaturperiode für einen Abgeordneten dauert vier Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Die Staatsgewalt im Fürstentum Liechtenstein ist also zweigeteilt. Gleichwertig stehen Monarchie und Demokratie nebeneinander und nehmen im Rahmen der Verfassung ihre Aufgaben und Rechte wahr. Der Gedanke des Dualismus, der die Zweiteilung und die Ausgewogenheit der Staatsgewalt beinhaltet, zieht sich wie ein roter Faden durch viele Artikel unserer Verfassung. Dabei zeigt sich, dass Fürst und Volk gemeinsam die Staatsgewalt ausüben, d. h. dass beide gemeinsam dieses Land «regieren». Teils besitzen Fürst und Volk unabhängig voneinander eigene Rechte und Pflichten, teils sind die Aufgaben und Rechte beider so ineinander verschränkt, dass sie diese nur gemeinsam wahrnehmen können. Ein Gesetzesentwurf benötigt u. a. die Zustimmung von Fürst und Landtag (= Volk), damit er Gesetzeskraft erhalten kann.